

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

»Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.«

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66

I. Vorgeschichte

1. In der Verfassung von 1949 legte Art. 103¹ den Wortlaut des Amtseides fest, den 1 der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates bei ihrem Amtsantritt zu leisten hatten.

2. Gegenüber dem Entwurf ist keine Änderung zu verzeichnen.

2

II. Der Eid des Staatsrates

1. Die Bedeutung des Amtseides der Mitglieder des Staatsrates liegt darin, daß diese 3 in feierlicher Form auf das Telos der Deutschen Demokratischen Republik als eines sozialistischen Staates verpflichtet werden. Die Eidesformel ist also im Sinne des Art. 4 (s. Rz. 1-9 zu Art. 4) zu interpretieren.

2. Der Wortlaut des Amtseides, den der Vorsitzende, die Stellvertreter, die Mitglieder 4 und der Sekretär des Staatsrates bei ihrem Amtsantritt zu leisten haben, entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des Eides, der nach Art. 103 n. F. der Verfassung von 1949 zu leisten war. Indessen ist anstelle der Wendung »dem Wohle des Deutschen Volkes« die Wendung »dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik« getreten. Aus redaktionellen Gründen wurde ferner die Wendung »die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik« durch die Wendung »ihre Verfassung und die Gesetze« ersetzt. Damit macht die Verfassung von 1968/1974 deutlicher als die Verfassung von 1949 n. F., daß die Mitglieder des Staatsrates nur auf das Wohl des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet werden, nicht aber auf das Wohl des gesamten deutschen Volkes. Der enge Zusammenhang mit der These von der Eigenstaatlichkeit der DDR und der Existenz eines Staatsvolkes der DDR (s. Rz. 59 zu Art. 1) liegt auf der Hand.

1 I. d. F. des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates der DDR vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).